

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D) Die Tätigkeit zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

D) Die Tätigkeit zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes.

77. Die Hauptforderungen zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes hat das Zentrum in folgendem Antrage niedergelegt:
„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: zur Erhaltung und Förderung des kaufmännischen Mittelstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche

1. die Wandersager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten werden,
2. die Interessen des Gewerbestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeeschäften mehr als bisher geschützt werden,
3. die Forderungen der Kaufleute in der Konkursordnung wirksamer geschützt werden,
4. die für das Handwerk geltenden Vorschriften auf die kaufmännische Lehrlingsausbildung entsprechend ausgedehnt werden.

II. Maßnahmen zu treffen, welche

1. dem heimlichen Warenhandel wirksamer entgegenzutreten,
2. dem Kleinhandel in den Handelskammern eine stärkere Vertretung sichern,
3. den Beamten und Offizieren des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden die Leitung von Konsumvereinen und Warenhäusern unterfagen,
4. Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleinen, mittleren und größeren Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege leiten.“

(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 23)

Nachdem diese Fragen allesamt im letzten Reichstage besprochen worden waren, konnte der Abg. **J r l** sich kurz fassen in der Begründung. Staatssekretär **Dr. D e l b r ü c k** betonte:

„Ob man die Eröffnung eines **W a n d e r l a g e r s** von der Bedürfnisfrage abhängig machen kann, unterliegt der Prüfung. Ebenso unterliegt es der Prüfung, ob man die Erteilung von Wandergewerbescheinen von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig machen kann. Diese Frage birgt aber eine ganze Reihe außerordentlicher Schwierigkeiten in der Durchführbarkeit in sich.

Es ist dann der Wunsch ausgesprochen worden, daß man dem sogenannten heimlichen Warenhandel zu Leibe gehen möchte. Nun, meine Herren, einen heimlichen Warenhandel, soweit er gewerbsmäßig betrieben wird, soweit er also einen Umfang annimmt, daß er tatsächlich geeignet ist, das legitime Gewerbe zu beschränken, gibt es ja eigentlich nicht, insofern, als jeder, der ein Gewerbe betreiben will, dies nach § 14 der Gewerbeordnung zu einem bei der Ortsbehörde zu führenden Register anzumelden hat, und es

wird zu prüfen sein, ob man diese Register im Verwaltungswege öffentlich machen kann oder nicht, und ob man, falls diese Frage zu verneinen ist, dazu übergehen sollte, diesen Registern durch reichsgesetzliche Bestimmung die Publizität zu geben . . .

Meine Herren, ich habe die Absicht, um diese Frage zu klären und um auch andere, das Kleingewerbe betreffende Fragen zu prüfen, demnächst eine Kommission zusammenzuberufen, welche die Frage erörtern soll, in welchem Umfange eine Enquete über die Verhältnisse des Kleingewerbes notwendig ist, und mit welchen Mitteln man eventuell in der Lage sein würde, sie durchzuführen.“
(20. Sitzung vom 5. März 1912. St. B. S. 480)

78. Das **Wandergewerbe** wird durch folgenden Zentrumsantrag, der auch den **W ü n s c h e n** der **H a u s i e r e r** entspricht, berührt:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen:

- I. Vereinbarungen der einzelnen Bundesstaaten zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen scharfen Handhabung der Bestimmungen in § 57 Ziffer 3 bis 4 der Reichs-Gewerbeordnung in die Wege zu leiten;
- II. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche
 1. der Betrieb des Hausierhandels durch Ausländer möglichst eingeschränkt, insbesondere die Vorschrift in Ziffer 7 der Bundesratsbekanntmachung vom 27. November 1896 aufgehoben wird;
 2. die Lohnhausiererei (Hausieren für fremde Arbeitgeber) verboten wird;
 3. die Verwendung von Kindern beim Hausierhandel mehr eingeschränkt, insbesondere die in § 62 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung festgesetzte Altersstufe von 14 Jahren auf wenigstens 16 Jahre heraufgesetzt wird;
 4. die Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und nächsten Verwandten des Hausierers verboten wird.“
(I. Sess. 1912. D. S. Nr. 239)

Abg. **Z r l** führte hierzu aus:

Wir bitten die oberen Verwaltungsbehörden der in Frage kommenden Bezirke der Rheinpfalz, des Westerwaldes, des Eichsfeldes, von Baden usw., einmal ersichtlich darüber nachzudenken, ob es nicht doch möglich wäre, daß die dortige Bevölkerung nach und nach dazu übergeführt werden kann, auf irgendeinem industriellen Gebiete tätig zu sein und vielleicht ihre Erzeugnisse auf genossenschaftlichem Wege an den Mann zu bringen, damit sie nicht mehr darauf angewiesen sind, ihr Brot durch Hausieren zu suchen. Wir können aus dem angeführten Grunde auch nicht für den Antrag der Konservativen stimmen, das Alter für die Erlangung des Wandergewerbebescheins auf 45 Jahre heraufzusetzen. Wir sind der Ansicht, daß diese Maßregel momentan zu hart wäre, daß aber unser Antrag für die Zukunft diesem Mißstande wirksamer entgegentritt. Ganz besonders aber wünschen wir ein Verbot der Erteilung von Wandergewerbebescheinen an Firmen, die fremde Personen eigens zum Hausieren anstellen, welche sogenannte Lohnhausierer beschäftigen, (sehr richtig! im Zentrum) sei es nun gegen festes Gehalt oder gegen Provision. In einem Münchener Blatt war im vorigen Jahre behauptet, daß eine einzige Firma in München über 200 Legitimationskarten für ihre Reisenden (hört! hört! im Zentrum) — Reisende hat es geheißen, das waren aber nur Hausierer! — verlangt und diese Karten auch erhalten hat. Es wird dabei bemerkt: Das tut der Münchener Magistrat seinen Bürgern an! So schon er die Existenz der eingeborenen Geschäftsleute. Ich glaube, die Münchener Geschäftsleute

kommen dabei weniger in Frage, auch nicht die Geschäftsleute in anderen Großstädten, sondern die in der Provinz ansässigen Geschäftsleute, wo die Waren verhandelt werden, haben den Schaden.

Ganz besonders streng sollte darauf gesehen werden, daß Kinder und junge Leute nicht zum Hausieren verwendet und geradezu dazu abgerichtet werden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es ist ja widersinnig, wenn z. B. ein Landwirt bestraft wird, weil er schulpflichtige Kinder zum Milchaustragen beschäftigt, während andererseits in den Großstädten Kinder hausieren gehen dürfen. Wenn dann die Kinder später nichts lernen, und wenn schon junge Leute zum Hausieren mitverwendet werden, dann können sie freilich auf andere Weise ihr Fortkommen nicht finden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dann können wir aber auch mit Recht verlangen, daß der § 56b Abs. 2 der Gewerbeordnung mehr zur Anwendung gelangt. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn man allwöchentlich bei uns in Bayern in der Zeitung liest, daß die Bauern und die Kleingärtler bestraft werden wegen der Verordnungen, die zum Schutz gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche getroffen werden, wenn man liest, daß Bauernversammlungen verboten werden wegen der Gefahr, die Seuche zu verschleppen, wenn man sieht, daß durch Nichtabhaltung der Viehmärkte die Geschäftsleute empfindlich geschädigt werden, (sehr richtig! im Zentrum) wie aber andererseits jüdische Hausierer und Viehhändler ein stetes Wanderlager von Vieh unterhalten dürfen.“ (Sehr richtig! im Zentrum.) (19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 430)

79. Eine besondere Berufsgenossenschaft für den Detailhandel fordert folgende Resolution des Zentrums:

„die verbündeten Regierungen zu eruchen, auf Grund der Artikel 43, 44 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung eine besondere Berufsgenossenschaft für den der Unfallversicherung unterliegenden Detailhandel zu errichten.“ (I. Sess. 1912. D. S. Nr. 216)

Abg. A s t o r führte zur Begründung aus:

„Sie glauben aber auch gar nicht, welche große Mißstimmung und welcher Unwille in den beteiligten Kreisen über die unnatürliche Angliederung an die Lagereiberufsgenossenschaft herrscht. Diese Situation hat ja auch kein Gesetz geschaffen, auch der Bundesrat hat nicht in den Kreis der Lagereiberufsgenossenschaft, die doch im Jahre 1886 als eine reine Expeditionsberufsgenossenschaft gegründet worden ist, die Handelsgeschäfte mit Lagereibetrieb einbezogen. Erst die fortschreitende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hat den Versicherungskreis auf die genannten Betriebe erweitert. Aus diesen (vom Redner angeführten) Zahlen springt doch klar in die Augen, worauf die erwähnten Eingaben der Detaillistenverbände hinweisen: erstens die außerordentlich niedrige Gefahrenbelastung des Detailhandels, zweitens die außerordentlich hohe Verschiedenheit der Gefahrenbelastung der drei Gruppen und drittens die unnatürlich hohe Generalunkostenbelastung der Detailbetriebe. Neuerdings hat eine Aufstellung ergeben, daß die 44 600 der Lagereiberufsgenossenschaft angeschlossenen Detailbetriebe jährlich mehr als eine Viertelmillion Beiträge zu viel bezahlt haben. Kein Wunder, meine Herren, daß die Großbetriebe und die Expeditoren den sie so nett pekuniär unterstützenden kleinen Mann nicht gern entbehren und auch nicht gern scheiden sehen und deshalb alle Anstrengungen machen, daß diese Gruppe bei ihnen verbleiben soll. Man sollte nun erwarten, daß gegenüber dieser schreienden Belastung des Kleinhandels die Lagereiberufsgenossenschaft durch Aufstellung eines vollständig gerechten Gefahrrentarifs Wandel schaffen würde. Aber weit davon entfernt begnügte sie sich, in dem der diesjährigen Genossenschaftsversammlung wegen Ablaufs der Tarifperiode zur Beschlußfassung vorzulegenden neuen Gefahren-

tarif die Gesamtziffer für Detail und Engros nach wie vor gemeinsam festzustellen, anstatt, wie es doch das natürlichste wäre, diese beiden so ganz verschiedenen Gruppen getrennt zu tarifieren. Und nicht genug damit, lehnt sie es sogar ab, die schwer unfallgefährlichen Zugaben, wie Fuhrwerk, Auto, Fahrstuhl, Hebezeug, Schiffsbetriebe usw., wie das andere Berufsgenossenschaften tun, mit besonderen Gefahrziffern zu belegen. Die Detailgeschäfte müssen also die schweren Unfälle von Engros und Expedition mit tragen helfen, und die kleinen Ladengeschäfte müssen außerdem noch die Fuhrwerks- und Fahrstuhlunfälle der großen Betriebe mitbezahlen.“

(32. Sitzung vom 21. März 1912. St. B. S. 890)

Die Regierung nahm eine entgegenkommende Haltung ein.

80. Die Konkurrenz der Offiziers-Kasinos und Beamten-Konsumvereine behandelten die Abgg. Erzberger (Kieler Offiziers-Konsum) und J r l, welcher betonte:

„Es ist gar nicht zu verhindern, daß Eisenbahn- und Postbeamte, Telephonbeamte und dergleichen im Dienste Kenntnisse von diskreten Bezugsquellen der Kaufleute und von Geschäftsgeheimnissen erhalten; es ist gar nicht zu verhindern, daß diese Beamten dadurch gegenüber dem frei im Erwerb stehenden Geschäftsmann weit im Vorteil sind; es ist nicht zu verhindern, daß, wenn diese Beamten bei einem Konsumverein beteiligt sind, dieser Vorteil mißbraucht werden kann. Es ist auch nicht zu verhindern, daß Beamte, welche zugleich an der Leitung eines Konsumvereins mitbeteiligt sind, auch während der Dienstzeit ihre Gedanken beim Konsumvereinsgeschäft haben, namentlich wenn es sich um größere Abschlüsse handelt. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Schrecklich!) Ja, für die Herren Sozialdemokraten ist so etwas nicht schrecklich, aber für den gewerblichen Mittelstand ist es schrecklich. (Sehr wahr! im Zentrum.) Dafür werden die Herren Beamten nicht bezahlt. Die Beamten haben vor den übrigen Staatsbürgern so viel voraus, daß man nicht sagen kann, sie würden dadurch Staatsbürger zweiter Klasse, wenn man ihnen die Leitung von Konsumvereinen verbietet.“

(19. Sitzung vom 4. März 1912. St. B. S. 463)